



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0105 vom 01.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	29.04.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	FB I	FB II	FB III	

Beratungsgegenstand

Zukünftige Entwicklung des Ochtruper Schulzentrums

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Sitzung des Rates der Stadt Ochtrup am 21.03.2019 zunächst zurückgestellte Beschluss zur Errichtung eines Multifunktionsgebäudes vom 23.06.2016 wird aufgehoben.
2. Der Rat der Stadt Ochtrup fasst den Grundsatzbeschluss, die Elemente der nunmehr durch das Büro Farwick+Grote in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsbüro Schulhorizonte erstellten Machbarkeitsstudie als konzeptionellen Rahmen für die weitere Entwicklung des Schulzentrums festzulegen.
3. Als erste bauliche Maßnahmen sind die Erweiterung der Realschule durch Anbau und Anbindung an den Baukörper des Gymnasiums sowie die Erweiterung des Verwaltungstraktes des Gymnasiums vorzusehen. Daneben wird die räumliche Systematisierung aller Bestandsgebäude durchgeführt.
4. Für diesen ersten Schritt, bestehend aus den drei Einzelmaßnahmen, wird die Verwaltung beauftragt, ein VGV-Verfahren vorzubereiten.
5. Die Notwendigkeit der baulichen Erweiterung des nördlichen Flügels des Gymnasiums sowie der Bau des Solitärgebäudes und der dritten Sporthalle wird in zwei Jahren beraten.

Sachdarstellung:

Das Architektur- und Planungsbüro Farwick+Grote, Ahaus, Frau Grote und Frau Hagen, sowie Herr Patt vom Entwicklungsbüro Schulhorizonte, Bergisch-Gladbach, haben am 03.03.2021 in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Schule, Kultur und Sport sowie für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung die Ergebnisse der Raumbedarfsanalyse und Machbarkeitsstudie zum Schulzentrum öffentlich vorgestellt.

Nach dieser gemeinsamen Sitzung der beiden Fachausschüsse hatte die Verwaltung den Eindruck, dass die Grundidee zur Neustrukturierung der Raumanordnung und Raumzuordnung von Klassen- und Fachräumen zu Cluster-Gemeinschaften von den Fachgutachtern nachvollziehbar dargelegt wurde, auch wenn das neben notwendigen Erweiterungen auch erhebliche Veränderungen von Raumnutzungen im Gebäudebestand mit sich bringt.

Die Schulleitungen der weiterführenden Schulen haben in der gemeinsamen Sitzung am 03.03.2021 deutlich betont, dass sie vollinhaltlich hinter dem Konzept zur Systematisierung von Raumnutzungen und der Ausbildung von Cluster-Gemeinschaften stehen und die von den Fachgutachtern dargestellten einzelnen Entwicklungsschritte der Machbarkeitsstudie vollumfänglich mittragen.

Die politischen Vertreter/innen haben die Thematik in den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 22.03.2021 und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung am 24.03.2021 weiter beraten.

Bereits in der Sitzung des ASKS am 22.03.2021 sprachen sich alle Fraktionen positiv befürwortend zu den konzeptionellen Überlegungen der Fachgutachter aus. Ebenso wurde die von der Verwaltung in der Sitzungsvorlage (siehe Vorlage Nr. 2021/0076) dargestellte Vorgehensweise grundsätzlich als richtig, notwendig und zielführend erachtet. Zur Ziffer 5 der Beschlussvorlage verständigte sich der Ausschuss auf folgende geänderte Formulierung: *„Die Notwendigkeit der baulichen Erweiterung des nördlichen Flügels des Gymnasiums sowie der Bau des Solitärgebäudes und der dritten Sporthalle wird in 2 Jahren beraten.“*

In der Sitzung des ASSW am 24.03.2021 wurde die befürwortende Haltung aller Fraktionen, auch abgestellt auf die geänderte Formulierung zu Ziffer 5, ausdrücklich bekräftigt.

Zu Ziffer 4 wurde eine Prüfung erbeten, ob in dem vorgesehenen VGV-Verfahren die Architekten- und Statikerleistungen getrennt werden könnten, um örtlichen Statikern die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

Nach Rücksprache mit dem Fachbüro, das die Stadt Ochtrup bei der Durchführung des VGV-Verfahrens zum Neubau der Feuerwache Ochtrup unterstützt hat, ist für die anstehenden Maßnahmen, anders als bei der Feuerwache, eine Trennung der VGV-Verfahren nicht nur möglich, sondern erforderlich. Eine Gesamtbeauftragung ist im Wesentlichen nur dann zulässig, wenn es wirtschaftlich und technisch aus der Planungsaufgabe selber hervorgeht, z.B. bei Schwimmbädern oder eben bei Feuerwehren.

Bei dem Umfang der anstehenden Schulbaumaßnahmen liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so dass hier mindestens drei VGV-Verfahren durchzuführen sind (Architektur, Technische Gebäudeausstattung und Statik), evtl. noch ein viertes für die Planung der Freianlagen. Die zuvor genannten Einzelgewerke der unter Ziffer 3 geplanten Maßnahmen können dabei jeweils in einem VGV-Verfahren zusammengefasst werden.

In beiden Fachausschusssitzungen (22.03.2021 und 24.03.2021) bestand neben der Einigkeit in der Sache auch Einvernehmen darüber, den notwendigen Beschluss über die konzeptionelle Grundsatzentscheidung nicht erst, wie von der Verwaltung zunächst avisiert, in der Sitzung des Rates am 27. Mai 2021 sondern bereits in der Sitzung des Rates am 29. April 2021 zu fassen.

Umweltrelevanz:

Keine Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Beurteilung (siehe auch Vorlage Nr. 2021/0076):

Im Produkt 03.06.01- sonstige schulische Aufgaben wurden Mittel für Planungsleistungen, Untersuchungen und evtl. auch für den Start notwendiger Verfahren in Höhe von 100.000 € im Jahr 2021 für die Entwicklung im Schulzentrum eingestellt, um möglichen Entscheidungen nicht entgegenzuwirken und um Verzögerungen zu vermeiden.

Auf der Grundlage der zielführenden und notwendigen Vorgehensweise wird es mittelfristig notwendig, die vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Ziffer 3. des Vorschlags finanztechnisch zu planen. Ausgehend von einem Beschluss vor der Sommerpause 2021 werden für diese Maßnahmen nach den Kostenansätzen rd. 12,15 Mio. € benötigt.

Nach den vorliegenden Erfahrungen wird sicherlich der notwendige Vorlauf mit den Planungen und Verfahren dazu führen, dass nicht vor dem Jahr 2023 (ab Schuljahr 2023/2024) mit den Maßnahmen begonnen werden kann. Es ist aus Sicht der Verwaltung für eine geordnete Finanzierung und Abwicklung aller aktuellen Maßnahmen aber auch dringend notwendig, finanz- und betreuungsintensive Maßnahmen nicht gleichzeitig zu realisieren. Der frühestmögliche Beginn mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 setzt auch einen ordnungsgemäßen Abschluss der Errichtung der Feuerwache Ochtrup voraus.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen wird nicht ohne die Aufnahme von Darlehen zu realisieren sein und die avisierten Pauschalmittel aus dem Belastungsausgleichsgesetz G 9 in Höhe von etwa 100.000 €/Jahr (Schätzwert) ab dem Schuljahr 2022/2023 reichen nicht ansatzweise aus, die Finanzierung sicherzustellen.

Darüber hinaus sollte die Zeit genutzt werden, sofern entsprechende Förderprogramme aufgelegt werden, diese auf ihre Eignung zu prüfen mit dem Ziel, Landesförderungen bzw. Bundesförderungen zu erhalten.

Nach heutigem Stand und aktueller Marktbeobachtung würde bei einer Finanzierung die Verzinsung etwa 70.000 €/Jahr und die Tilgung etwa 330.000 €/Jahr betragen. Die jährliche Schulpauschale beträgt z.Zt. etwa 870.000 € und die Finanzierung dieser Maßnahmen am Schulzentrum würde die Puschale mit etwa 45 % belasten.

Generationengerechtigkeit:

Die Schulträger sind nach dem Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten. Für das Schulzentrum gilt es, auf veränderte Rahmenbedingungen hinsichtlich Schülerzahlen, Klassengrößen, Integration, Inklusion und Rückkehr zum G9 zu reagieren.

Bildung bestimmt in zunehmendem Maße individuelle Lebenschancen, die Wohlfahrt von Generationen und die Zukunft moderner Gesellschaften. Investitionen in den eigenen Schulstandort sind daher für eine Kommune eine wichtige Investition in die Zukunft.

In Vertretung

Stening